



Wahlbekanntmachung

und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters (m/w/d) am 13. September 2026

In der Samtgemeinde Gieboldehausen ist eine Samtgemeindebürgermeisterin oder ein Samtgemeindebürgermeister (m/w/d) zu wählen. Gemäß § 45 b Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der zurzeit gültigen Fassung mache ich Folgendes bekannt:

1. Wahltag

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat in seiner Sitzung vom 18. September 2025 als Termin für die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters im Wahlgebiet der Samtgemeinde Gieboldehausen den **Sonntag, 13. September 2026**, bestimmt. Die Wahl findet **in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr** statt.

2. Tag der Stichwahl

Im Falle einer erforderlichen Stichwahl findet diese am **Sonntag, 27. September 2026**, ebenfalls **in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr** statt.

3. Wahlgebiet

Wahlgebiet für diese Direktwahl bildet das Gebiet der Samtgemeinde Gieboldehausen.

4. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Eine wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist. Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten (§ 45 d Abs. 2 NKWG).

Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 oder 2 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, aufgestellt worden ist.



5. Zahl der Unterschriften einen Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Gebiet der Samtgemeinde Gieboldehausen zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten des Wahlgebiets wie der Vertretung (Samtgemeinderat) Abgeordnete angehören, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; es sind folglich mindestens **150 Unterschriften (sog. Unterstützungsunterschriften)** von Wahlberechtigten des Wahlgebiets erforderlich.

Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind gemäß § 32 Abs. 2 NKWO auf einem amtlichen Formblatt zu erbringen, das auf Anforderung kostenfrei von mir, dem Samtgemeindewahlleiter, ausgehändigt wird. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, oder der Name der einreichenden Einzelbewerberin oder des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde Gieboldehausen hat die Wahlberechtigung jeweils zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für die Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde Gieboldehausen nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45 Abs. 3 NKWG).

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners anzugeben. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach dem Muster der Anlage 6a oder gesondert nach dem Muster der Anlage 7 eine Bescheinigung der Gemeinde beizufügen, dass sie oder er für die Direktwahl im Wahlgebiet wahlberechtigt ist (§ 32 Abs. 3 NKWO).

Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 32 Abs, 4 Nr. 4 NKWO).

Die sog. Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich für den bisherigen Amtsinhaber und

für folgende Parteien oder Wählergruppen (§ 45 d Abs. 4 i. V. m. § 21 Abs. 10 NKWG; Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 23.07.2025; Nds. MBl. 2025 Nr. 372):
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Alternative für Deutschland – Niedersachsen	(AfD Niedersachsen)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Die Linke	(Die Linke)
Unabhängige Wähler Samtgemeinde Gieboldehausen	(Unabhängige Wähler SGG)



6. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen. Hierzu wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 21 ff., § 45 d NKWG und der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) hingewiesen. Auf dem Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauenspersonen benannt werden, die, jede für sich, berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die bei der Samtgemeinde Gieboldehausen (Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, oder über wahlen@sg-gieboldehausen.de) kostenlos ausgegeben werden bzw. angefordert werden können.

7. Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters müssen **spätestens am Montag, 20. Juli 2026, 18.00 Uhr** bei mir, **Samtgemeindewahlleiter der Samtgemeinde Gieboldehausen, Stefan Jagemann, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen**, eingegangen sein. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist ungültig und wird nicht zugelassen. Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst früh einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Ich weise darauf hin, dass der derzeit im Landtag beratene Gesetzesentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlrechtes (LT-Drs. 19/9623) u.a. vorsieht, die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zu Direktwahlen vom 55. auf den 69. Tag vor der Wahl (18:00 Uhr) vorzuziehen. Somit würde die Einreichungsfrist am **Montag, 06. Juli 2026, 18:00 Uhr**, enden.

8. Erfordernis einer Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter (Schiffgraben 12, 30159 Hannover) rechtzeitig, **spätestens am Montag, 15. Juni 2026**, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen. Im Übrigen sind § 22 NKWG und § 34 NKWO zu beachten.

(Jagemann)